



Gesetzliche Unfallversicherung – nicht nur für Arbeitnehmer!

Handlungshinweise des Ausschusses Sozialrecht – Stand: Dezember 2020

1.	Ausgangslage	1
2.	Freiwillige Versicherung	1
2.1	Was ist durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert?	1
2.2	Welche Leistungen bietet die gesetzliche Unfallversicherung?.....	2
2.3	Was kostet die freiwillige Versicherung?.....	3
3.	An wen muss ich mich wenden?	3

1. Ausgangslage

Angestellte, d. h. auch die juristischen und nicht-juristischen Mitarbeiter einer Anwaltskanzlei, sind bei einem Arbeits- oder Wegeunfall kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Dies gilt jedoch nicht für selbstständig tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

2. Freiwillige Versicherung

Selbstständige Rechtsanwälte können aber der gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig beitreten. Zuständig ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG).

Zwar hat ein Rechtsanwalt in der Regel eine private Unfallversicherung abgeschlossen, es täuscht jedoch der Eindruck, dass eine solche Versicherung die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ersetzen könnte. Der gesetzliche Versicherungsschutz hat erhebliche Vorteile gegenüber einer privaten Unfall- oder auch Krankenversicherung.

Im Hinblick auf die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sollte daher jeder selbstständige Rechtsanwalt darüber nachdenken, ob hier eine freiwillige Versicherung sinnvoll ist.

2.1 Was ist durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert?

Versichert sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wobei letztere im Anwaltsberuf eine eher untergeordnete Rolle spielen. Ein Arbeitsunfall liegt immer dann vor, wenn im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit, ein Unfallereignis eintritt. Unfälle im Büroalltag, wie z. B. Stürze in den Kanzleiräumen und auch die Wege des Rechtsanwalts zum Gericht oder zu Mandanten und zurück, unterfallen dem Versicherungsschutz. Dies gilt auch bei Dienstreisen ins Ausland. Auch der Weg vom Wohnort zur Kanzlei und zurück unterfällt dem Versicherungsschutz. Viele Rechtsanwälte legen jährlich mehrere 1000 km berufsbedingt zurück und setzen sich damit insbesondere im Straßenverkehr einem erheblichen Unfallrisiko aus.



2.2 Welche Leistungen bietet die gesetzliche Unfallversicherung?

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls werden durch die gesetzliche Unfallversicherung zum einen die **Kosten der erforderlichen ambulanten und stationären medizinischen Behandlung** übernommen. Zu den Leistungen gehören auch sämtliche Kosten der Heilbehandlung sowie die Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen. Solche Kosten werden von einer privaten Unfallversicherung nicht übernommen, eine private Krankenversicherung kommt häufig nicht für die Kosten einer Rehabilitationsmaßnahme auf. Im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung werden alle Medikamente oder Krankenhausbehandlungen gewährt, ohne dass Zuzahlungen geleistet werden müssen. Für den Fall, dass nach dem Arbeitsunfall noch eine Rehabilitationsmaßnahme erforderlich wird, trägt diese auch die gesetzliche Unfallversicherung.

Zum anderen ist ein Vorteil der gesetzlichen Unfallversicherung, dass der Lebensunterhalt während der Rehabilitation gesichert wird durch die Zahlung von **Verletztengeld** für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit, wobei nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Begrenzung auf 78 Wochen möglich ist. Als freiwillig Versicherter erhält man als Verletztengeld pro Kalendertag den 450. Teil der gewählten Versicherungssumme in der Regel ab dem 22. Kalendertag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit. Die Höhe des Verletztengeldes bestimmt sich nach der selbst bestimmten Versicherungssumme und kann somit frei gewählt werden.

So beträgt bei einer Versicherungssumme von beispielsweise 22.932,00 Euro (= Mindestversicherungssumme für das Jahr 2020) die Höhe des monatlichen Verletztengeldes 1.528,80 Euro. Das Verletztengeld kann auf monatlich 8.000,00 Euro gesteigert werden, wenn eine Versicherungssumme von 120.000,00 Euro (=Obergrenze) gewählt wird. In diesem Rahmen liegt der Entscheidungsspielraum des Rechtsanwalts, welche Versicherungssumme er wählt. Die Wahl erfolgt unabhängig von dem tatsächlichen Arbeitseinkommen.

Wenn eine dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt wird, wird ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 % eine **lebenslange Verletztenrente** gezahlt. Im Fall einer gewählten Versicherungssumme von 120.000,00 Euro wäre dies beispielsweise eine monatliche Verletzten- bzw. Berufskrankheitenrente in Höhe von 6.666,67 Euro. Eine private Unfallversicherung leistet bei einem Unfallereignis in der Regel nur eine einmalige Invaliditätsleistung, womit der Versicherungsfall dann abgeschlossen ist. Nachprüfungen sind auch nur eingeschränkt möglich. Die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit kann bei Änderungen/Verschlimmerungen der Verletzungsfolgen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung jederzeit überprüft und dann angepasst werden.

Bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit gewährt die VBG eine Vollrente in Höhe von zweidrittel der Versicherungssumme.

Die VBG gewährt ferner Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (**berufliche Rehabilitation**). Die Ausgestaltung eines Arbeitsplatzes mit technischen Hilfsmitteln kann nach schweren Verletzungen für den anwaltlichen Beruf durchaus wichtig sein.

Auch leistet die gesetzliche Unfallversicherung eine **Hinterbliebenenversorgung** bei Tod des Versicherten für die hinterbliebenen Ehegatten und Kinder. Dazu gehören insbesondere die Hinterbliebenenrenten. Solche Leistungen sieht eine private Unfallversicherung hingegen nicht vor.

2.3 Was kostet die freiwillige Versicherung?

Der Beitrag der gesetzlichen Unfallversicherung variiert dann zwischen 69,00 und 359,00 Euro **jährlich** für Rechtsanwälte abhängig von der gewählten Versicherungssumme.

Der Beitrag berechnet sich nach der vom Versicherten gewählten Versicherungssumme, den aktuellen Beitragssätzen und der Gefahrklasse, zu der das Unternehmen nach dem Gefahrarif der VBG veranlagt ist. Rechtsanwälte gehören zur sog. Gefahrarifstelle 05 und zur Gefahrklasse 0,60. Der Mindestbeitrag wird gem. § 6¹ Abs. 1 SGB VII erhoben (§ 161² SGB VII). Dieser ist auch dann zu zahlen, wenn die Versicherung nicht das ganze Jahr über bestand.

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sind als Betriebsausgabe absetzbar. Die Finanzbehörde Hamburg teilte der VBG diesbezüglich mit, dass die Beiträge der freiwillig Versicherten an die VBG steuerlich abzugsfähig sind. Dies sei mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt.

3. An wen muss ich mich wenden?

Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG). Dorthin müssen sich Rechtsanwälte, die sich freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern möchten, wenden. Weitere Informationen finden Sie unter www.vbg.de

Diese Ausführungen ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_6.html

² https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_161.html